

Satzung des Vereins
„Perspektiven für Burkina Faso e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Perspektiven für Burkina Faso e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 85221 Dachau Langhammerstraße 5.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Schaffung von Perspektiven für die Menschen in Burkina Faso, ihre Förderung und Unterstützung unter anderem in Belangen der Bildung, Gesundheit sowie weiterer Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in Burkina Faso im Bereich Grundbedürfnisse.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung von bestehenden wie auch neuen Entwicklungszusammenarbeitsprojekten in Burkina Faso, gerade unter dem Aspekt der Hilfe zur Selbsthilfe;
 - b. Förderprojekte, die eine verbesserte Infrastruktur im Bereich der Krankentransporte bewirken;
 - c. Förderung von Projekten, die den Gesundheitszustand der Menschen in Burkina Faso nachhaltig verbessern;
 - d. Förderung des Bildungswesens in Burkina Faso;
 - e. Förderung des kulturellen Austauschs zwischen Burkina Faso und den Menschen im Landkreis Dachau;
 - f. Förderung der Begegnung von Menschen aus beiden Kontinenten;
 - g. Öffentliche Darstellung der Vereinsaktivitäten mit dem Ziel, möglichst viele Menschen über die Vereinszwecke zu informieren und sie für diese zu

begeistern.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährigen Antragsstellern müssen die Erziehungsberechtigten dem Antrag zustimmen. Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet jeweils der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll möglichst vielen Menschen ermöglicht werden, dem Verein beizutreten und so Perspektiven für die Menschen in Burkina Faso zu schaffen.
- (4) Personen, die in herausragender Weise den Zweck des Vereins gefördert haben oder fördern, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder dürfen beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die

Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt oder es seinen Zahlungsverpflichtungen für seine Mitgliedsbeiträge beharrlich nicht nachkommt.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - bis zu zwei Schriftführern sowie
 - bis zu zwei Schatzmeistern.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu neun weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) an.
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte;
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 5. die Buchführung;
 6. die Erstellung des Jahresberichts;
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie

9. die Ein- und Abberufung von Arbeitskreisen und Benennung der jeweiligen Arbeitskreis-Vorsitzenden.

- (6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (8) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer benennen. Über dessen Person sowie über die Gewährung und Höhe von Vergütungen beschließt der Vorstand. Der Geschäftsführer kann, im Rahmen der vom Vorstand erteilten Befugnisse und Aufgaben, den Verein nach außen und innen vertreten.

§ 7

Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans erhalten. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform per Email einberufen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung kann virtuell tagen und ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl des Kassenprüfers;
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 7. das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes bei einem Betrag von im Einzelfall mehr als 25.000 Euro.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Wahlen können nur in Präsenzversammlungen stattfinden.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10

Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und 10 entsprechend

§ 12

Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13

Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „Apotheker helfen e. V.“ sowie den Verein „Hilfe für Burkina Faso e. V.“ in Jettingen-Scheppach, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Geschlechtsneutrale Formulierung

Diese Satzung verwendet für Personen die männliche Form. Damit sind stets weibliche, männliche und diverse Personen umfasst.

Die Satzung wurde errichtet am 07.06.2019 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 23.07.2026.

Dachau, 23.07.2026